

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.07.2014

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.15-64/14

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1536

Antragsteller:

Paroc GmbH

Heidenkampsweg 51
20097 Hamburg

Geltungsdauer

vom: **1. August 2014**

bis: **1. August 2019**

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2013-03

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2013-03.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Dämmstoffe mit im CE-Kennzeichen angegebener Brandverhaltensklasse Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13162¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³ dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach DIN 4102-16⁴ die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.

Die nominale Rohdichte dieser Dämmstoffe muss minimal 25 kg/m³ und darf maximal 180 kg/m³ betragen.

Die Rohdichte ist nach der Norm DIN EN 1602⁵ zu bestimmen.

1	DIN EN 13162:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
4	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
5	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr. Z-23.15-1536
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Für Dämmstoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³: "Bauprodukt glimmt nicht"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellerwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13162¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In den unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellerwerken sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4⁶, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlage 1
Seite 1 von 2

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1	PAROC UNS 34	37	PAROC ROS 70
2	PAROC UNS 35	38	PAROC ROB 60
3	PAROC UNS 35t	39	PAROC ROB 60t
4	PAROC UNS 37	40	PAROC ROB 80
5	PAROC UNS 37z	41	PAROC ROB 80t
6	PAROC UNS 37zpf	42	PAROC eXtra plus
7	PAROC UNS 39	43	PAROC eXtra
8	PAROC UNS 39z	44	PAROC eXtra pf
9	PAROC CGL 20	45	PAROC CGS 1t
10	PAROC CGL 20 cy	46	PAROC CGS 2t
11	PAROC CGL 20 yc	47	PAROC SSB 1
12	PAROC CGL 20 cyc	48	PAROC Solo Roof
13	PAROC CGL 80	49	PAROC FAO 1
14	PAROC CEL 50 C	50	PAROC FAL 1
15	PAROC CEL 50 C41	51	PAROC FAL 1c
16	PAROC CEL 50 CS 100	52	PAROC FAL 1cc
17	PAROC CEL 50 F	53	PAROC FAS 2
18	PAROC CEL 60 CS 100	54	PAROC FAS 2 Brandriegel
19	PAROC CEL 75 F	55	PAROC FAS 2c
20	PAROC CES 35 C	56	PAROC FAS 2cc
21	PAROC CES 50 C 41	57	PAROC FAS 3
22	PAROC CES 50 CS 100	58	PAROC FAS 3c
23	PAROC CES 50 F	59	PAROC FAS 3cc
24	PAROC CES 75 F	60	PAROC FAS 4
25	PAROC WAS 50	61	PAROC FAS 4c
26	PAROC WAS 50t	62	PAROC FAS 4cc
27	PAROC WAS 45	63	PAROC FAB 3
28	PAROC WAS 45t	64	PAROC Linio 10
29	PAROC WAS 35	65	PAROC Linio 15
30	PAROC WAS 35t	66	PAROC Linio 80
31	PAROC WAS 25	67	PAROC LINIO 10cc
32	PAROC WAS 25t	68	PAROC LINIO 15cc
33	PAROC ROS 30	69	PAROC LINIO 80cc
34	PAROC ROS 40		
35	PAROC ROS 60		
36	PAROC ROS 60t		

Anlage 1
Seite 2 von 2

2 Herstellwerke

Paroc Oy AB
21600 Parainen
FINNLAND

Paroc Oy AB
Poikkitie 1
53500 Lappeenranta
FINNLAND

Paroc Oy AB
90631 Oulu
FINNLAND

Paroc AB
Industriegatan 13
28122 Hässleholm
SCHWEDEN

Paroc AB
53394 Hällekis
SCHWEDEN

Paroc AB
IS-550 Saudarkrokur
ISLAND

Paroc Polska Sp. z o.o.
ul. Gnieznienska 4
62-240 Trzemeszno
POLEN

UAB Paroc Silikatas
Savanoriuave 124
2600 Vilnius
LITAUEN